

Beschluss der Vereinsversammlung vom 18. November 2021

## STATUTEN

### ProCinema

## SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR KINO UND FILMVERLEIH

### I. Name, Sitz, Rechtsnatur und Dauer

#### Art. 1.

Unter dem Namen "ProCinema, Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih" besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff ZGB. Seine Dauer ist unbestimmt. Er kann sich durch Beschluss der Vereinsversammlung gemäss Art. 61 Abs. 2 ZGB im Handelsregister eintragen lassen.

Der Dachverband hat seinen Sitz in Bern. Der Sitz kann durch einfachen Beschluss der Vereinsversammlung verlegt werden. Das Deutsche, das Französische und das Italienische sind die offiziellen Verbandssprachen. Jedes Mitglied kann sich in allen Verbandsgeschäften einer der drei Sprachen bedienen.

Der Verband verfolgt keine Gewinnabsichten. Seine Mittel verwendet er zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit und für die allgemeine Förderung des Films in den Kinos der Schweiz.

### II. Zweck

#### Art. 2.

Der Verband ProCinema ist der Dachverband aller Kino- und Filmverleihunternehmen in der Schweiz. Er ist eine proaktive Plattform für den Informationsaustausch und für gemeinsame Aktivitäten unter seinen Mitgliedern.

Er vertritt aktiv die gemeinsamen Interessen von Kino- und Filmverleihunternehmen, insbesondere auch gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

Er vertritt die Branche in Fachkommissionen und Verbänden.

Er fördert in den Medien und in der breiten Öffentlichkeit die Filmauswertung im Kino, insbesondere durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen, durch Partnerschaften und durch finanzielle Unterstützungen.

Er ist für die Publikation einer jährlichen offiziellen Branchenstatistik und einer Trendanalyse besorgt.

Er bemüht sich, Hüter der Geschichte des Kinos und des Filmverleihs in der Schweiz zu sein.

#### Art. 3.

Der Verband dient als Plattform, um die Beziehungen zwischen Kino- und Verleihunternehmen zu stärken, verhält sich aber neutral bei Konflikten zwischen Mitgliedern.



Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih  
Association Suisse des exploitants et distributeurs de films  
Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio

Postfach 399 3000 Bern 14 info@procinema.ch T +41 (0)31 387 37 00  
Schwarztorstr. 56 Switzerland www.procinema.ch

### III. Mitglieder

#### Art. 4. Voraussetzungen

Dem Verband können Verbände, Firmen oder Firmengruppen angehören, die einen kumulierten jährlichen Bruttobillettumsatz von mehr als CHF 15 Mio. erzielen oder denen eine besondere filmpolitische Bedeutung zukommt. Die Mitglieder der Verbände, die Firmen und die Firmengruppen müssen im Kino- oder Verleihgeschäft tätig sein.

Verbände, denen eine besondere filmpolitische Bedeutung zukommt, die aber den kumulierten jährlichen Bruttobillettumsatz von mindestens CHF 15 Mio. nicht erreichen, können ausnahmsweise, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Vereinsversammlung als Mitglieder aufgenommen werden.

Von Amtes wegen ist der Präsident als natürliche Person Vereinsmitglied.

Neue Mitglieder werden durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgenommen, dem zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

#### Art. 5. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied nimmt mit seiner Aufnahme die Verpflichtung auf sich, die Statuten und ordentlich gefassten Beschlüsse des Verbandes anzuerkennen und die im Rahmen des Gesetzes und der Statuten aufgestellten Reglemente und abgeschlossenen Vereinbarungen einzuhalten.

#### Art. 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Beschliesst die Vereinsversammlung im Vergleich zum Vorjahr höhere Beitragszahlungen, kann jedes Mitglied ohne Einhaltung einer Frist auf Ende Jahr seinen Austritt erklären.

Besteht der Verband lediglich aus zwei Mitgliedern, gilt das Austrittsschreiben eines Mitgliedes als Liquidationsbeschluss.

### IV. Organisation<sup>1</sup>

#### Art. 7. Organe

Der Verband hat folgende Organe:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) den Vorstand;
- c) das Schiedsgericht;
- d) die Revisionsstelle.

#### Art. 8. Vereinsversammlung

Die jährlich abzuhaltende ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und findet in der Regel spätestens innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hat spätestens vierzehn Tage vor dem Vereinsversammlungstag zu erfolgen und die traktandierten Geschäfte sind anzugeben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten unter Beachtung der nämlichen Frist einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Präsidenten. Im Falle seiner Verhinderung oder Abwesenheit, übernimmt einer der Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe.

---

<sup>1</sup> Für die Bezeichnung der Funktionäre wird die männliche Form verwendet. Das Ausgeführte gilt dabei aber sowohl für Frauen wie auch Männer, die diese Funktion ausführen.

## **Art. 9. Befugnisse der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) die Wahl des Präsidenten;
- b) die Wahl der paritätischen Vertretung der Kino- und der Filmverleihfirmen sowie eines Stellvertreters für jeden der beiden Bereiche im Vorstand;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Wahl von Ausschüssen;
- e) Déchargeerteilung an die gewählten Organe;
- f) die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
- g) die Genehmigung des Budgets, die Festsetzung der Beiträge und eventueller zusätzlicher finanzieller Leistungen der Mitglieder;
- h) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten;
- i) die Genehmigung von Reglementen;
- j) die Wahl des Schiedsgerichts und des Ombudsmannes für die Angebotsvielfalt.

## **Art. 10. Stimmrechte**

Jedes Mitglied hat Anrecht auf eine Stimme pro CHF 1 Mio. Bruttobillettumsatz, den es im Vorjahr durch den Verkauf von Billetten erzielt hat. Es kann sich an der Vereinsversammlung durch maximal drei Beauftragte vertreten lassen, wobei es 15 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben hat, wer wie viele Stimmen vertritt. Beauftragte haben sich auf Verlangen des Präsidenten durch ein rechtsgültig unterzeichnetes Schreiben des Mitgliedes über ihre Legitimation auszuweisen.

Mitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 2, die keinen Bruttobillettumsatz von CHF 1 Mio. erzielen, kann durch Beschluss des Vorstandes eine Stimme zugeteilt werden.

Die Stimmrechte werden jährlich neu auf der Basis des vom Mitglied erzielten Bruttobillettumsatzes des Vorjahres durch die Geschäftsstelle von ProCinema berechnet.

## **Art. 11. Abstimmung und Wahlen**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlen mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen durch.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung nicht anders beschliesst. Wenn bei Wahlen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind, ist die Wahl geheim durchzuführen.

Stimmenthaltungen sind bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitzuzählen.

Die Amtsperiode aller von der Vereinsversammlung gewählten Organe, Ausschüsse und Personen dauert zwei Geschäftsjahre. Während einer Amtszeit vorgenommene Wahlen haben Gültigkeit bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode. Wiederwahlen sind zulässig.

## **Art. 12. Der Vorstand**

Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, je drei Mitgliedern von Kino und Verleih sowie einem Stellvertreter für jeden der beiden Bereiche. Dem Vorstand kommen die gesetzlichen Rechte und Pflichten nach Art. 69 ZGB zu. Er vertritt den Verband gegen aussen, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die ihm von der Vereinsversammlung übertragen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt ein bis zwei Vizepräsidenten, einen Kassier (der auch Vizepräsident sein kann) und einen Sekretär, der nicht dem Vorstand angehören muss. Der Vorsitz obliegt dem von der Vereinsversammlung gewählten Präsidenten.



Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih  
Association Suisse des exploitants et distributeurs de films  
Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio

Postfach 399 3000 Bern 14 info@procinema.ch T +41 (0)31 387 37 00  
Schwarztorstr. 56 Switzerland www.procinema.ch

### **Art. 13. Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Sicherstellung der Oberleitung und Oberaufsicht über den Verband und dessen Sekretariat;
- b) die Festlegung der Aufgaben der Geschäftsstelle;
- c) die Ernennung des Generalsekretärs;
- d) die Sicherstellung der Umsetzung der von der Vereinsversammlung und vom Vorstand getroffenen Beschlüsse;
- e) die Vorbereitung und Präsentation des Budgets;
- f) die Erstellung des Jahresabschlusses;
- g) die Besprechung der Revisionsergebnisse mit der Revisionsstelle;
- h) die Präsentation des Jahresabschlusses an der Vereinsversammlung.

Der Vorstand erlässt ein Reglement, das seine Organisation, Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten ordnet.

Der Vorstand kann permanente oder bei Bedarf auch ad hoc Kommissionen ins Leben rufen.

### **Art. 14. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Bilanz und erstattet hierüber der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

### **Art. 15. Schiedsgericht**

Die Vereinsversammlung wählt eine Person mit richterlicher Erfahrung zum Präsidenten des Verbandsschiedsgerichtes.

Der Präsident des Verbandsschiedsgerichtes steht auf deren einvernehmlichen Wunsch Kino- und Verleihunternehmungen zur Konstituierung eines Schiedsgerichtes zur Verfügung.

Der Präsident des Schiedsgerichtes kann an den Vereinsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Art. 16. Ausschüsse**

Die Vereinsversammlung kann für die Besorgung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Sie legt in Pflichtenheften deren Aufgaben und Kompetenzen fest, stattet sie mit einem Budget aus und bestimmt die Entschädigungen der Ausschussmitglieder. Der Präsident des Ausschusses rapportiert der Vereinsversammlung.

### **Art. 17. Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Verbandes wird durch den Generalsekretär geführt.

## **V. Finanzen**

### **Art. 18. Einnahmen**

Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch den Verkauf von Dienstleistungen, dem Überschuss aus dem Verkauf von Kinogutscheinen, und - falls notwendig - durch Mitgliederbeiträge, die alljährlich von der Vereinsversammlung für das kommende Jahr bestimmt werden. Die Beiträge berechnen sich in Promillen auf dem Bruttobillettumsatz, den die durch ein Mitglied vertretenen Kino- und Verleihunternehmen an der Kinokasse im Vorjahr erzielten. Der maximale Beitragssatz beträgt 1‰.

Sind einzelne Kino- und Verleihunternehmen bei mehreren Mitgliedsverbänden von ProCinema Mitglied, bestimmen sie selbst, welcher Verband oder welche Firmengruppe sie in ProCinema vertritt. Verbände oder Firmengruppen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle bis jeweils Ende März eine Liste aller Kinosäle der Mitgliedsfirmen einzureichen. Wird eine Mitgliedsfirma in ProCinema durch eine andere Firmengruppe oder ein anderes Verbandsmitglied vertreten, ist ein entsprechender Hinweis anzubringen.



Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih  
Association Suisse des exploitants et distributeurs de films  
Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio

Postfach 399 3000 Bern 14 info@procinema.ch T +41 (0)31 387 37 00  
Schwarztorstr. 56 Switzerland www.procinema.ch

### **Art. 19. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der durch diese vertretenen Firmen ist ausgeschlossen.

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verband nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten. Mit der Dechargeerteilung verzichtet der Verband auf alle Verantwortlichkeitsansprüche aus Tatsachen, die der Vereinsversammlung klar und vollständig bekannt waren.

## **VI. Dienstleistungen des Verbandes**

### **Art. 20. Grundsatz**

Dienstleistungen, die der Verband für seine Mitglieder oder Dritte erbringt, sollen kostendeckend sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind anlässlich der Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung mit dem Ausmass der mutmasslichen Kostenunterdeckung zu protokollieren.

Mit Partnern für die in den nachfolgenden Artikeln genannten Dienstleistungen schliesst der Verband einen Vertrag, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten festhält.

### **Art. 21. Erhebung von Daten der Kinowirtschaft**

Der Verband erhebt bei allen Kino- und Filmverleihunternehmen Wirtschaftsdaten wie folgt:

a) bei Kinounternehmen:

1. die Anzahl Sitzplätze pro Leinwand;
2. den Bruttobillettumsatz pro Leinwand und Jahr;
3. pro gespielten Filmtitel, auf wöchentlicher Basis:
  - die Anzahl Vorstellungen für jede bespielte Leinwand;
  - die Sprachversion jeder Vorstellung;
  - die Anzahl Zuschauer für jede bespielte Leinwand;
  - den Bruttobillettumsatz für jede bespielte Leinwand.

b) bei Filmverleihunternehmen:

1. die Titel der verliehenen Filme mit Startdatum pro Sprachregion;
2. die Anzahl der pro Filmtitel eingesetzten Kopien;
3. den jährlichen Bruttobillettumsatz pro Filmtitel;
4. pro verliehenen Filmtitel, auf wöchentlicher Basis:
  - die Anzahl Vorstellungen für jede bespielte Leinwand;
  - die Sprachversion jeder Vorstellung;
  - die Anzahl Zuschauer für jede bespielte Leinwand;
  - den Bruttobillettumsatz für jede bespielte Leinwand.

Die Daten sind vertraulich und stehen weder Verbandsmitgliedern noch Dritten zur Verfügung. Das Personal der Geschäftsstelle ist zu Stillschweigen verpflichtet. Die Daten können aber gegen eine Vertraulichkeitserklärung Succes Cinema, dem Bundesamt für Kultur und der SUISA weitergegeben werden.

Können Daten bei Kino- und Filmverleihunternehmen erhoben werden, beschliesst die Vereinsversammlung nach Kriterien der Effizienz und Qualität auf welche Datenquelle zugegriffen werden soll. Alle Unternehmen, die direkt oder indirekt dem Verband angehören, sind verpflichtet, die Daten gemäss Beschluss der Vereinsversammlung zu liefern.



Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih  
Association Suisse des exploitants et distributeurs de films  
Associazione Svizzera per il cinema ed il noleggio

Postfach 399 3000 Bern 14 info@procinema.ch T +41 (0)31 387 37 00  
Schwarztorstr. 56 Switzerland www.procinema.ch

#### **Art. 22. Veröffentlichung von Daten der Kinowirtschaft**

Der Verband kann regelmässig erscheinende Publikationen herausgeben, die Daten von Kino- und Verleihbetrieben enthalten. Die betroffenen Kino- und Verleihbetriebe müssen der Veröffentlichung ihrer Daten schriftlich zustimmen. Diese Zustimmung kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres widerrufen werden. Die Vereinsversammlung beschliesst über die Häufigkeit der Publikationen und die darin veröffentlichten Daten. Sie kann den Empfängerkreis auf Unternehmungen einschränken, die der Veröffentlichung ihrer eigenen Daten zugestimmt haben. Die Abonnementsgebühren müssen die Kosten der separaten Publikation decken, nicht aber die Kosten für die gemäss Art. 21 hievore ohnehin notwendige Erfassung der Daten.

#### **Art. 23. Passe-Partout**

ProCinema gibt einen Kino Passe-Partout heraus. Die Bezugs- und Anwendungsbestimmungen sind in einem separaten Reglement festgehalten.

#### **Art. 24. Kinogutscheine**

Der Verband kann Kinogutscheine verkaufen, die dem Inhaber Anrecht geben auf den besten verfügbaren Sitzplatz (solche mit Zusatzleistungen ausgenommen) während einer regulären Vorstellung in einem indirekt oder direkt dem Verband angehörenden Kino. Das Kino kann dem Verband den eingelösten Gutschein zu dem für diese Sitzplatzkategorie üblichen Verkaufspreis verrechnen. Es rechnet mit dem Verleih über den nämlichen Betrag ab.

Der Vorstand bestimmt die Verkaufspreise und die Zahlungskonditionen.

### **VII. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 25. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 26. Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und können nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen anwesend sind.

#### **Art. 27. Auflösung des Verbandes**

Die Verbandsauflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind. Art. 77 ZGB bleibt vorbehalten.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinnes.

#### **Art. 28. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom **18. November 2021** angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 12.06.2019 und treten per 18. November 2021 in Kraft.

Bern, 18. November 2021